



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 25. Oktober 2016**

12.	Friedhof, Bestattungen	252
12.04.	Bestattungen, Gräber	
12.04.40.	Ruhefrist, Abräumen Friedhof Zil, Fällanden Abräumung der Grabreihen mit abgelaufener Ruhefrist, Anordnung, Kreditbewilligung und Auftragsvergabe	

IDG-Status:	öffentlich	X
	nicht öffentlich	

Ausgangslage

Im Friedhof Zil werden seit 1967 Bestattungen vorgenommen. Aufhebungen von Gräbern sind bereits in den Jahren 2004 und 2013 erfolgt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben soll im Jahr 2017 eine weitere Gräberräumung stattfinden.

Gräberräumung 2017

Das Urnengrabfeld Nr. 5 bestand ursprünglich aus 5 Grabreihen. Die Grabreihen Nrn. 1 bis 3 mit den Bestattungsjahrgängen von 1969 bis 1989 sind bereits anlässlich der Gräberräumung im Jahr 2013 aufgehoben worden. Mittlerweile ist die 20jährige Ruhefrist bei den verbliebenen Grabreihen ebenfalls abgelaufen. Sie sollen deshalb im Frühjahr 2017 abgeräumt werden.

Folgende Grabfelder sind von der Räumung betroffen:

Grabfelder	Nummer	5
Grabreihen	Nummern	4–5
Urnengräber	Nummern	49–80
Bestattungsjahrgänge	Jahrgänge	1989–1994

Bei der Aufhebung der Gräber werden lediglich die Grabzeichen (Grabsteine, -platten, -kreuze) sowie die Bepflanzung und Wege entfernt. Im Anschluss daran wird Rasen angesät. Die Urnen der Verstorbenen verbleiben im Boden.

Kosten

Von der Firma Boesch AG, Garten- und Landschaftsbau, Zürich, liegt für die notwendigen Arbeiten eine Offerte vom 21. Juni 2016 über den Betrag von Fr. 6'285.60 (inkl. MWST.) vor. Der entsprechende Betrag ist im Voranschlag 2017 enthalten.

Rechtliches

Gemäss Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 besteht für Gräber eine gesetzliche Ruhefrist von 20 Jahren. Die Gemeinden sind befugt, längere Ruhefristen festzulegen. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden (§ 15 Kantonale Bestattungsverordnung BesV vom 20. Mai 2015).

Weiter schreibt die Kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 vor, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber abgeräumt und neu belegt werden dürfen. Die Gemeinde hat die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise und so frühzeitig anzukündigen, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan einen Monat vor der Räumung zu erfolgen. Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Gemeinden darüber verfügen (§ 38 Kantonale Bestattungsverordnung BesV vom 20. Mai 2015).

Gestützt auf Art. 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Fällanden vom 13. April 1994 kann nach Ablauf der Ruhefrist die Gesundheitsbehörde die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im Publikationsorgan bekannt zu geben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material unter Anlehnung jeder Entschädigungspflicht.

Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung (GO) per 1. Juni 2006 wurde die Gesundheitsbehörde aufgehoben und gestützt auf Art. 25 lit. e GO wurde die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde dem Gemeinderat übertragen. Somit ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

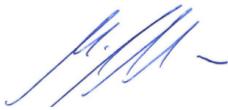
1. Im Friedhof Zil werden folgende Gräber abgeräumt:

Grabfelder	Nummern	5
Grabreihen	Nummern	4–5
Urnengräber	Nummern	49–80
Bestattungsjahrgänge	Jahrgänge	1989–1994

2. Für die Räumung der Gräber gemäss Ziffer 1 wird ein Kredit von Fr. 6'285.60 inkl. MWST zulasten der Laufenden Rechnung 2017, Kostenstelle 8021 Friedhof und Bestattungen, Kostenart 3140 Baulicher Unterhalt, bewilligt.
3. Der Auftrag für die entsprechenden Arbeiten wird gemäss Offerte vom 21. Juni 2016 an die Firma Boesch AG, Garten- und Landschaftsbau, Zürich, vergeben.
4. Die Stabsstelle Liegenschaften und Infrastruktur wird in Anwendung von Art. 23 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Fällanden beauftragt,

- 4.1 die Angehörigen schriftlich über die Räumung der Gräber zu informieren und ihnen eine Frist von mindestens zwei Monaten zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen einzuräumen;
 - 4.2 die Aufhebung der Gräber im Glattaler und im Amtsblatt des Kantons Zürich ordnungsgemäss zu publizieren und zu veröffentlichen.
5. Mitteilung an:
- Gemeindepräsident, per Extranet
 - Stabsstelle Liegenschaften und Infrastruktur; zum Vollzug, per E-Mail
 - Medienmitteilung Gemeinderat
 - Website; zur Veröffentlichung
 - 12.04.40.

Für richtigen Protokollauszug:



Marcel Ehlers
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 28. Oktober 2016